



Abteilung 7

Ergeht an:

alle Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz

nachrichtlich an:

alle Bezirkshauptmannschaften (Wahlreferate)
Gemeindebund Steiermark
und Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Steiermark

GZ: ABT07-166711/2019-130

Ggst.: Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat
und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte;
Durchführungserlass

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am Donnerstag, dem 14. Mai 2020, die Verordnung über die Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte beschlossen. In dieser Verordnung werden auch weitere erforderliche Regelungen getroffen, die im Folgenden näher dargelegt werden. Die Verordnung samt Erläuterungen ist diesem Erlass angeschlossen.

A. Allgemeines

1. Ersatz-Wahltag

§ 1 VO

Als Ersatz für den Wahltag wurde **Sonntag, der 28. Juni 2020**, festgelegt.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Verordnung (COVID-19-Lockerungsverordnung), BGBl. II Nr. 197/2020, rechtswirksam seit 1. Mai 2020, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Beschränkungen gelockert.

Aufgrund dieser Rechtslage besteht für den öffentlichen Raum kein Betretungsverbot mehr. Die Durchführung von Wahlhandlungen fällt unter den Ausnahmetatbestand der COVID-19-Lockerungsverordnung, wonach Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung nicht unter den Anwendungsbereich der bezughabenden Verordnung fallen (§ 11 Abs. 1 Z 3 COVID-19-LV).

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeinderecht und
Wahlen**

Bearb.:

Mag. Eva Niesner/Michaela Leeb

Tel.: +43 (316) 877-3890/4571

Fax: +43 (316) 877-4283

E-Mail: wahl@stmk.gv.at

www.wahlen.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 14.05.2020

2. Wahlunterlagen

Wie in § 4 der Verordnung über die Aussetzung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte vom 19. März 2020 festgelegt, sind **sämtliche Wahlunterlagen des ursprünglichen Wahltermines** (amtliche Stimmzettel, Wahlkartenkuverts, blaue Wahlkuverts, Wählerverzeichnisse etc.) für den Ersatz-Wahltag am 28. Juni 2020 **zu verwenden**.



Daten auf den Wahlunterlagen, die sich auf den ursprünglichen Wahltag beziehen, sind **nicht** zu korrigieren! Dies gilt insbesondere für die amtlichen Stimmzettel und die Wahlkartenkuverts.

3. Ausstellung der Wahlkarte

§ 2 VO iVm §§ 39 ff GWO

Die Verordnung über die Fortführung des Wahlverfahrens der Wahlen in den Gemeinderat 2020 und der Wahlen der Migrantinnen- und Migrantenbeiräte tritt am **15. Mai 2020** in Kraft und kann ab diesem Zeitpunkt bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages mit der Ausstellung von Wahlkarten begonnen werden.

Folgende wahlberechtigte Personen können einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellen:

1. Personen, die noch überhaupt keinen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eingebracht haben;
2. Personen, denen keine Wahlkarte ausgestellt wurde, weil
 - a) der ursprüngliche Antrag mangelhaft war (zB Fehlen des Grundes für die Ausstellung) oder
 - b) der Antrag verspätet (nach dem 20. März 2020, 24:00 Uhr) eingebracht wurde.

Bisher ausgestellte, aber **nicht behobene Wahlkarten**, die der Gemeinde wieder zugekommen sind, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller neuerlich zu übermitteln oder auszufolgen.

Bei der Ausstellung von Wahlkarten sind die Bestimmungen des 6. Abschnittes der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO (§§ 37 ff) sinngemäß anzuwenden.



Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Dies gilt auch für solche Wahlkarten, die durch die Wählerin oder den Wähler selbst vernichtet wurden oder auf dem Postweg verloren gegangen sind.

Abermals wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Wahlunterlagen, die mit der Briefwahlkarte zu versenden sind, in der Gemeinde bereits aufliegen und zu verwenden sind.

Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten sind sohin ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bis **spätestens 24. Juni 2020 schriftlich oder mündlich** oder bis **spätestens 26. Juni 2020, 12:00 Uhr, mündlich** bei der Gemeinde, von der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, zu stellen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein Antrag schriftlich gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Eine telefonische Beantragung von Wahlkarten ist trotz eines allenfalls eingeschränkten Parteienverkehrs nicht zulässig.

Im Übrigen kann auf die Ausführungen im 1. Durchführungserlass vom 21. Dezember 2019, GZ: ABT07-166711/2019-5, sinngemäß verwiesen werden.

Meldung über die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörde hat die Anzahl der insgesamt ausgestellten Wahlkarten (getrennt nach Männern und Frauen) am **26. Juni 2020, 12:00 Uhr**, unverzüglich im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde zu melden. Die Bezirkswahlbehörden haben diese Daten im STERZ zu erfassen.

4. Wahllokale/Wahlzeit/Verbotszone

§ 3 VO iVm §§ 50 ff GWO

Grundsätzlich bleiben die Festlegungen der Gemeindewahlbehörde betreffend Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotszonen auch für den Tag der Stimmabgabe am 28. Juni 2020 aufrecht.

Die Gemeindewahlbehörde kann jedoch die Wahllokale und Wahlzeiten und damit verbunden der Verbotszonen **spätestens bis 7. Juni 2020** abändern.

Eine Abänderung der entsprechenden Verfügungen der Gemeindewahlbehörde wird in der Regel dann erforderlich sein, wenn aufgrund der Örtlichkeit eines Wahllokales (zB Wahllokal befindet sich in einer Heil- und Pflegeanstalt) oder aufgrund der hygienischen Schutzmaßnahmen gemäß dem Hygiene-Leitfaden des Büros der Landeswahlbehörde eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht sichergestellt werden kann.

Zu beachten ist, dass jede Änderung der Wahllokale, Wahlzeiten und/oder Verbotszonen einen **Beschluss der Gemeindewahlbehörde** erfordert und die entsprechenden Verfügungen ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen sind. Es wird empfohlen, bei einer Änderung des Wahllokales einen entsprechenden Anschlag am ursprünglichen Gebäude des Wahllokales anzubringen.



Nach der Verordnung ist – abweichend von den Vorgaben der GWO – **in der Wahlzelle kein Schreibgerät** bereitzustellen. Grundsätzlich ist von der wählenden Person das Schreibgerät mitzubringen; sollte dies nicht der Fall sein, so ist ihr ein ungebrauchtes Schreibgerät mit den Wahlunterlagen auszuhändigen.


5. Amtliche Wahlinformation

§ 4 VO iVm § 35 Abs. 3 GWO

Den wahlberechtigten Personen ist **bis spätestens am 23. Juni 2020** eine amtliche Wahlinformation an die **aktuelle** Adresse des Hauptwohnsitzes zuzustellen. **Alle bis zum 2. Juni 2020 verstorbenen Wahlberechtigten sind dabei nicht zu berücksichtigen.**

Die amtliche Wahlinformation muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Familienname und Vorname der wahlberechtigten Person
- Geburtsjahr der wahlberechtigten Person
- **Anschrift des Hauptwohnsitzes der wahlberechtigten Person zum Stichtag (6. Jänner 2020)**
- Wahlort (Wahlsprenkel)
- fortlaufende Zahl aufgrund ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis
- den Ersatz für den Wahltag (28. Juni 2020) + Wahlzeit + Wahllokal

- | | |
|---|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"> - In der amtlichen Wahlinformation ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe im Wahllokal am 28. Juni 2020 nur dann zulässig ist, wenn die wahlberechtigte Person von ihrem Stimmrecht weder am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe noch mittels Briefwahl Gebrauch gemacht hat. - Der Tag der vorgezogenen Stimmabgabe ist in dieser amtlichen Wahlinformation nicht mehr anzuführen. |
|---|--|

Darüber hinaus kann auf dieser Information auch eine Zahlenkombination für den Identitätsnachweis im Fall einer schriftlich beantragten Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 39 Abs. 1 GWO angeführt sein.

6. Wahlzeuginnen/Wahlzeugen

§ 5 VO iVm § 56 Abs. 1 und 3 GWO

Grundsätzlich sollen die bisher nominierten Wahlzeuginnen und Wahlzeugen für den Eintritt in die Wahllokale berechtigt bleiben; in Ausnahmefällen besteht jedoch bis **spätestens 16. Juni 2020** für die wahlwerbenden Parteien die Möglichkeit die oder den bereits nominierte(n) Wahlzeugin oder Wahlzeugen zurückzuziehen und durch eine andere Person, die die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 GWO erfüllen muss, ersetzen zu lassen. Wird für eine neue Person ein Eintrittsschein ausgestellt, verliert der ursprünglich ausgestellte Eintrittsschein seine Gültigkeit.

B. Hygiene-Leitfaden zu COVID-19

Das Büro der Landeswahlbehörde hat unter Einbindung des Gesundheitsministeriums, der Landessanitätsdirektion sowie des Gemeinde- und Städtebundes einen Hygiene-Leitfaden für die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden ausgearbeitet, dessen Beachtung durch verschiedene Schutzmaßnahmen im Wahllokal ein sicheres Wählen für alle Beteiligten ermöglichen soll (siehe Beilage).

Die Wahlbehörden haben zum Beispiel dafür Sorge zu tragen, dass nur so viele Personen in das Wahllokal eingelassen werden, damit die Abstandsregel sicher eingehalten werden kann. Vor dem Eingang zum Wahllokal oder im Wahllokal soll Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit gegeben werden, sich die Hände zu desinfizieren. Jede wählende Person soll ihr eigenes Schreibgerät in die Wahlzelle mitnehmen oder bekommt ein Einwegschreibgerät im Wahllokal bereitgestellt. Die Tisch- und Stehpultflächen in der Wahlzelle sollen in kurzen zeitlichen Abständen desinfiziert werden.

Der Hygiene-Leitfaden ist unter www.wahlen.steiermark.at abrufbar. Es wird ausdrücklich empfohlen, diesen Leitfaden in jeder Gemeinde über die Gemeindeformerpage zugänglich zu machen und diesen in den Wahllokalen bzw. Vorräumen zu den Wahllokalen in ausreichender Anzahl aufzulegen.

Es wird **dringend ersucht**, die Empfehlungen des Hygiene-Leitfadens in den einzelnen Wahllokalen umzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in den Wahllokalen werden in weiterer Folge auch unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein, die von der jeweiligen Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde individuell zu beurteilen sind. Es wird dabei empfohlen, auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Wahllokale abzustellen.

Verbuchung der Aufwendungen für den Erwerb von Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge

Von Seiten der Aufsichtsbehörde ergeht der Hinweis, die Aufwendungen für den „Erwerb von Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge“ grundsätzlich auf dem Konto 458 zu veranschlagen bzw. zu verbuchen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinderatswahlen 2020 sind die Anschaffung von Hygieneartikel, medizinisches Einwegmaterial, Desinfektionsmittel, medizinische Seifen und sonstige Einwegmaterialien etc. auf dem „Ansatz 024 Wahlen“ und dem „Konto 458 Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge“ zu veranschlagen und zu verbuchen. Es ist daher die Aufnahme der Voranschlagstelle 024/458 im Nachtragsvoranschlag 2020 vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der Landeswahlbehörde

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)